

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 30. Juni 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) (Fernwärmeversorgungssatzung) **Seite 102**
2. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach §§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) **Seite 106-109**
3. Bekanntmachung Satzung zur Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankfurt (Oder) – Gülden-
dorf, „Südliches Güldendorfer Mühlental/Weinberge“ (Abgren-
zungssatzung) **Seite 109-110**
4. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteili-
gung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und
Erschließungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner
Straße/Franz-Mehring-Straße“ **Seite 110**
5. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die
Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – Stpls) **Seite 110-113**
6. Information Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-91-003,
„Östlicher Ortseingang Hohenwalde“ **Seite 113**
7. Information Bebauungsplan BP-19-001, „Ernst-Senkel-Weg in
Hohenwalde“ **Seite 113**
8. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbege-
biet Markendorf II“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 113-114**
9. Information Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Ent-
wicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frank-
furt (Oder)“; Information über den Beitrittsbeschluss/Satzungs-
änderungsbeschluss vom 17.06.2004 **Seite 114**
10. Information Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-
Straße 35“ **Seite 114**
11. Information Bebauungsplan BP-06-014, „An der Birnbaum-
mühle“ **Seite 114**
12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenver-
sammlung aus ihrer 7. Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung am 17.06.2004 **Seite 116**
13. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftska-
taster **Seite 116**

14. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodenson-
derungsplan 01/2003 **Seite 117**
15. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodenson-
derungsplan 02/2003 **Seite 117**
16. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodenson-
derungsplan 03/2003 **Seite 120**
17. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodenson-
derungsplan 05/2003 **Seite 120**
18. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodenson-
derungsplan 01/2004 **Seite 123**
19. Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 15.06.2004 **Seite 123**

Ende des amtlichen Teiles

1. Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 125**
2. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern **Seite 125**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)
GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,
Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu
beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

**Satzung
über die öffentliche Fernwärmeversorgung
in Frankfurt (Oder)
(Fernwärmeversorgungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) sowie des § 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), geändert durch Art. 19 Nr. 4 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) in ihrer Sitzung am 17.06.2004 folgende

Fernwärmeversorgungssatzung

beschlossen:

**§ 1
Fernwärmeversorgung**

(1) Gegenstand der Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung ist die Versorgung mit Wärme für Heizzwecke, Lüftung und Warmwasser.

(2) Die Wärmeversorgung wird durchgeführt durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder).

(3) Bestandteile der Fernwärmeversorgungsanlagen sind:

- a) die Fernwärmeversorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
- b) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
- c) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile, der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen.

(4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmen die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH im Einvernehmen mit der Stadt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Versorgung so rechtzeitig und umfassend erfolgt, dass dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 Rechnung getragen werden kann.

**§ 2
Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan über die Fernwärme-

versorgungsgebiete und dem Straßenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Sämtliche in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Grundstückseigentümer das Recht, die bereitgestellten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

(3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, und sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH angemessene Sicherheit zu leisten.

**§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung erschlossenen und im Versorgungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen, soweit Fernwärme benötigt wird. Dies gilt nicht, wenn eine Versorgung mit Wärme über regenerative Energiequellen erfolgt.

(2) Grundstücke oder Wohnungen, für die ein Heizartwechsel erfolgt (z. B. Installation eines neuen Kessels, Wechsel der Energieart, Umrüstung von Einzelöfen auf Zentralheizung), sind an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.

(3) Der gesamte Wärmebedarf i. S. v. § 1 Abs. 1 der Satzung ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Dies gilt nicht für bestehende Wärmeerzeugungsanlagen, die durch Dritte mit Gestattung der Stadt und in Abstimmung mit der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH abgegrenzte Versorgungsgebiete innerhalb des Stadtgebietes versorgen.

(4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen und sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die vorhandene Altbebauung bis zur grundlegenden Sanierung des vorhandenen Heizsystems. Das Betreiben eines offenen Kamins für Holzfeuer kann zugelassen werden, wenn dieser überwiegend dekorativen Zwecken dient, nur gelegentlich genutzt und mit dafür geeignetem Holz beheizt wird und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist im Einzelfall möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt; sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Für die im Straßenverzeichnis aufgeführte Ringstraße (Gewerbegebiet TeGeCe) wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Fernwärme erteilt, sofern und soweit die Befreiung für eine zu erstellende Wärmeerzeugungsanlage in einer neu zu errichtenden Betriebsstätte oder Verwaltungseinheit beantragt wird und der Grundstückseigentümer hierfür den Energieträger Erdgas in Anspruch nimmt.

§ 7

Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zu stellen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage geregelt. Dabei gilt für die vertraglichen Regelungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVB FernwärmeV - vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anschluss- und Benutzungszwangs.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,

b) entgegen § 5 Abs. 3 nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt,

c) entgegen § 5 Abs. 3 S. 1 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 S. 3 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 1.000,00 geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 298) (VwVgBB) bleiben unberührt

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) vom 24. Juni 1993, die Erste Änderungssatzung vom 20. Dezember 1999 zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) vom 24. Juni 1993, die Zweite Änderungssatzung vom 05. April 2000 zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) vom 24. Juni 1993 und die Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24. Juni 1993 außer Kraft.

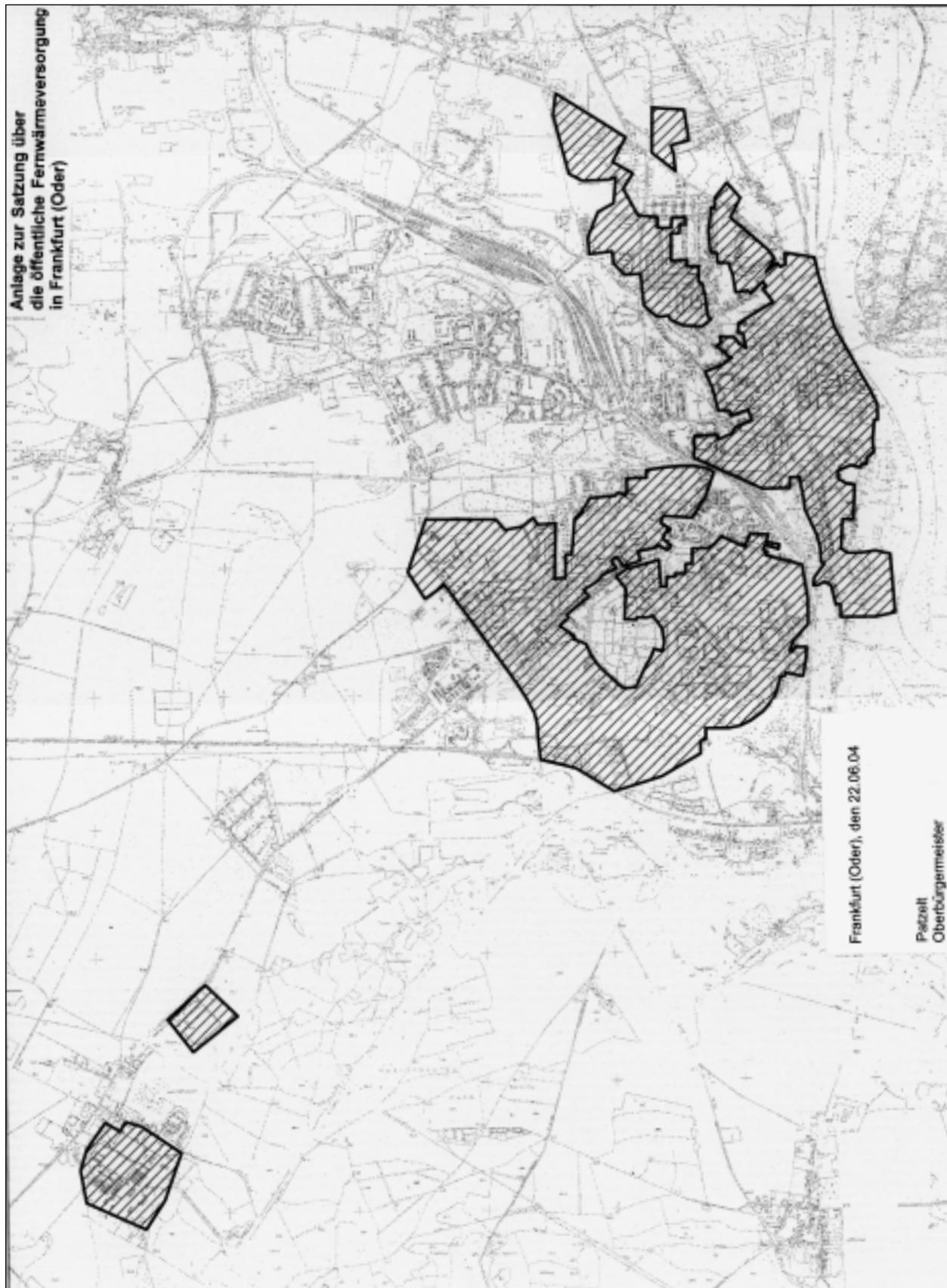
2. Sie ist befristet bis 31.12.2011

Anlage: Plan über die Fernwärmeversorgungsgebiete und Straßenverzeichnis (siehe Seite 104)

Frankfurt (Oder), 22.06.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 103



**Straßenverzeichnis des Fernwärmevorranggebietes
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Straßennamen	Hausnummern
A.-Leonow-Straße	1a - 5
Am Arboretum	1 - 6
Am Graben	2 - 6
Am Kleistpark	1 - 5
An der Alten Uni	1 - 14
An der Schwedenschanze	1 - 7
Aurorahügel	1 - 12
Bachgasse	2 - 10a
Badergasse	1 - 4
Bahnhofsstraße	1 - 26
Baumgartenstraße	1 - 18
Baumschulenweg	9 - 10; 23 - 36; 48 - 64; 71 - 74
Beckmannstraße	6; 25a; 25; 26
Beerenweg	8 - 18
Beeskower Straße	1 - 15
Berendstraße	1 - 18; 25 - 32
Bergstraße	1 - 10; 170 - 188
Berliner Chaussee	15 - 17
Berliner Straße	1 - 42
Birkenallee	1 - 78
Buschmühlenweg	1 - 10; 171 - 173
C.-Ph.-E.-Bach-Straße	1 - 12
Carthausplatz	1 - 6
Cl.-Zetkin-Ring	1 - 64
Collegienstraße	1 - 10
Dr.-S.-Allende-Höhe	1 - 10
Faberstraße	1 - 7
Ferdinandstraße	1 - 6
Finkensteig	13 - 15; 25 - 26; 31
Fischerstraße	1 - 6
Forststraße	1 - 7
Fr.-Mehring-Straße	20; 22; 23
Friedenseck	1 - 25
Fr.-Loeffler-Straße	1 - 15
Goepelberg	1 - 12
G.-Benn-Straße	1 - 27
Greifswalder Weg	1 - 3
Gr. Müllroser Straße	56 - 66
Gr. Oderstraße	1 - 50
Gr. Scharmstraße	1 - 59a
Grüner Weg	2 - 5; 27 - 29
Gubener Straße	1 - 41
Güldendorfer Straße	33 - 37b
G.-Adolf-Straße	1 - 4, 8 - 15
Halbe Stadt	1 - 36
Hamburger Straße	1 - 19; 23 - 41
Hanewald	1 - 9
Hansaplatz	1 - 4
Hansastraße	105a
Heilbronner Straße	1 - 30
H.-Hildebrandt-Straße	10; 15 - 21
Holzmarkt	1 - 7
J.-Eichom-Straße	1 - 26
J.-Kepler-Weg	1 - 20
Jungclaussenweg	1 - 7
J.-Gagarin-Ring	1 - 84
K.-Marx-Straße	1 - 195
K.-Ritter-Platz	1 - 10
Kieler Straße	3 - 10

Klabundstraße	1 - 18
Kl. Müllroser Straße	1 - 14
Kl. Oderstraße	1 - 11
Kleine Scharmstraße	1 - 3
Kleiststraße	1 - 7
Kommunardenweg	1 - 20
K.-Wachsmann-Straße	1 - 45
K.-Ziolkowski-Allee	22 - 49a
Kopernikusstraße	24 - 28; 71 - 76
Kosmonautensteig	1 - 12
Kräuterweg	1 - 6
Langer Grund	28 - 57b
Lebuser Mauerstraße	1 - 3; 24
Leipziger Straße	8 - 27; 37; 38; 53 - 55; 74 - 98; 116 - 118, 153
Lennéstraße	49 - 77
Lindenstraße	1 - 42
Logenstraße	1 - 19
Magdeburger Straße	1 - 18
Markendorfer Straße	35
M.-Opitz-Straße	1 - 7
Mixdorfer Straße	1 - 8; 11 - 12; 19
Moskauer Straße	1 - 82
Mühlengasse	1 - 5
Mühlenweg	1 - 33; 35a - 36a; 47 - 51
Müllroser Chaussee	7
Oderhang	15
Oderpromenade	1 - 10
P.-Neruda-Block	1 - 4
P.-Feldner-Straße	6 - 9
P.-Beljajew-Straße	1 - 5
Pflaumenweg	1 - 26
Platz der Demokratie	1 - 3
Poetensteig	1 - 6
Potsdamer Straße	1 - 30
Prager Straße	4 - 21
Puschkinstraße	1 - 14; 16a - 27b; 29 - 50
Ringstraße	2b; 1001 - 1866
Richtstraße	13; 14
R.-Havemann-Straße	1 - 29
R.-Luxemburg-Straße	16 - 43 A
Rosengasse	1 - 5
Rote Kapelle	1 - 2
R.-Breitscheid-Straße	3 - 9
Sabiniusstraße	1 - 5; 19 - 21
Schmalzgasse	1 - 3
Schulstraße	5 - 25
Seelower Kehre	3 - 4; 8 - 44
Slubicer Straße	6 - 13
Siedlerweg	7; 8; 13 - 16; 17; 18
Sophienstraße	1; 9; 30 - 31; 36 - 42
Spartakusring	1 - 33
Spiekerstraße	1 - 6
Spornmachergasse	1
Spremberger Straße	8 - 20
Stakerweg	1 - 10; 12 - 25
Stendaler Straße	1 - 27
Stralsunder Straße	1 - 3
Südring	2 - 45; 59
Th.-Müntzer-Hof	1 - 12
Thomasiusstraße	1 - 35
Topfmarkt	1 - 4

Traubenweg	1 - 18
Uferstraße	3 - 7
V.-Tereschkowa-Straße	1 - 15
Wallensteinstraße	1 - 14
W.-Korsing-Straße	2 - 20
Warschauer Straße	1 - 40
Weinbergweg	2 - 23; 27 - 41
Wieckestraße	1 - 8
Willichstraße	14 - 38
Wimpinastraße	1 - 21
Winsestraße	1 - 10
Winzerring	1 - 37
Wismarer Straße	1 - 17
Witebsker Straße	7 - 28
W.-Komarow-Eck	1 - 15, 22 - 24
Wollenweberstraße	3 - 24
Zehmeplatz	9 - 15
Ziegelstraße	1 - 18

Frankfurt (Oder), den 22.06.04

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder)
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135a - c Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 17.06.2004 aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GOBbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, aller erforderlichen Pflegemaßnahmen, um den gewollten Ausgleichszustand zu erreichen und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Herstellungskontrollen.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Frankfurt (Oder) aus ihrem Vermögen zur Verfügung gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, so erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der überbaubaren Grundstücksfläche. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen der Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahme zum Ausgleich durch die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 6

Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides

1. Vorhabenträger

oder

2. Eigentümer eines nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstückes (Eingriffsgrundstückes) ist.

(2) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Vorauszahlungen

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann für Grundstücke, für die die Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

§ 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag kann im Einzelfall auf Antrag des Kostenerstattungspflichtigen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Frankfurt (Oder) abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages besteht nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 22.06.2004

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage: Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a–c Baugesetzbuch (BauGB)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich

1. Anpflanzung/Aussaaf von Gehölzen, Kräutern und Gräsern 1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm, mindestens jedoch 14/16 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Herstellung und Sicherung der Baumscheibe
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 30 Jahre

1.2. Anpflanzung von Feldgehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen (Hochstämmen) dreimal verpflanzt mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14 cm, leichten Heistern einmal verpflanzt 80–100 cm hoch, Sträuchern (Jungpflanzen) dreijährig verpflanzt 50–80 cm hoch
- Anzahl und Qualität der Bäume, Anzahl und Qualität der Heister und Sträucher entsprechend den jeweiligen Bebauungsplanfestsetzungen
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 30 Jahre

1.3. Anlage standortgerechter Mischwälder¹

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten einheimischen Arten; Erhöhung des Laubbaumanteiles in Kiefernwäldern; keine Einzelmischung sondern bestandsgebundene reihen-, trupp- oder gruppenweise Pflanzungen
- Waldaufwertung, Waldumbau insbesondere auf Monokulturf lächen, Förderung der Naturverjüngung, Waldrandgestaltung auf Flächen mit hohem Potential für die Aufwertung des Naturhaushaltes²
- max. Stückzahl/ha und Arten entsprechend der Förderrichtlinie des MLUR des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)³, Pflanzen 1–4 jährig
- Herkunft der Baumarten aus anerkannten Saatgutbeständen
- Schutzmaßnahmen gegen Wild- und anthropogene Schäden (z. B.: zeitweilige Abzäunungen zum Schutz der Gesamtpflanzung, um ein Anwachsen zu sichern)
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes bei Nadelgehölzen: 5 Jahre; bei Laubgehölzen 10 Jahre

1.4. Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 14/16 cm⁴
- Einsaat standortgerechter einheimischer Gras-/Kräutermischungen
- Schutzmaßnahmen gegen Wild- und anthropogene Schäden (z. B.: zum Einzelbaumschutz Baumschutzringe; zum Schutz der Gesamtpflanzung zeitweilige Abzäunungen und Stützpfähle, um ein Anwachsen zu sichern)
- bei der Neuanpflanzung sind die regionalen Sorten wie z. B. „sog. alte Sorten“, insbesondere stark im Bestand gefährde-

¹ in Verbindung/Abstimmung mit dem Landeswaldgesetz Bbg., mit den Ober- und Revierförstereien und der UNB

² in Verbindung/Abstimmung mit dem Landeswaldgesetz Bbg., mit den Ober- und Revierförstereien und der UNB

³ Förderrichtlinie des MLUR des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der zur Zeit geltenden Fassung hinsichtlich der darin enthaltenen Stückzahlen je ha

⁴ in Abstimmung mit der UNB und in Abhängigkeit von den Planungsraumverhältnissen, insbesondere bei geschützten Lagen, kann eine Reduzierung der Pflanzenqualitäten bis zur Sortierung 10/12 cm möglich sein

- te Sorten zu verwenden
- jährlich ein- bis zweimal Mahd
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 30 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen, Krautsäumen (aus Acker, der erst vor wenigen Jahren durch Umbruch mit angestrebter Wiesengesellschaft entstand)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern aus standortgerechtem einheimischem Saatgut mit Herkunftsnachweis
- jährlich eine Mahd
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 2 Jahre

1.6. Anlage von naturnahen Wiesen, Krautsäumen aus langjähriger Ackerfläche (ohne Wiesen mit angestrebter Wiesengesellschaft in der Nachbarschaft)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern aus standortgerechtem einheimischem Saatgut mit Herkunftsnachweis
- jährlich eine Mahd
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 20 Jahre

1.7. Initialpflanzungen zur Unterstützung der freien Sukzession

- wie unter 1.1.; 1.3.; 1.5.; 1.6. ohne Berücksichtigung von Pflanzdichtevorgaben; diese sind im Einzelfall abzustimmen

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern (Naturierung)⁵

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien (z. B. bindigen Erden aus der Region)
- Profilierung von Böschungen und Uferzonen zu naturnahen Profilen
- Anlage von Uferschutz-, Uferrandstreifen in besonders empfindlichen Bereichen/Schutzpflanzungen
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen, mit Ausnahme von primär der Gestaltung bzw. überwiegend der Verschönerung von Bauobjekten und deren unmittelbarer Umgebung dienenden Gewässern entspr. 1.1. - 1.6.⁶
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes ohne Ufergehölz: 5 Jahre; mit Ufergehölz: 30 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern (Gräben inbegriffen)

- Offenlegung und Rückbau von technischen Flussbauwerken sowie Ufer- und Sohlbefestigungen (z. B.: „Querdurchlässe“, Verrohrungen, Betonschalen, Blocksteinschüttungen)
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieur-biologischer Vorgaben zur Böschungssicherung, Böschungsprofilierung, Pflanzenverwendung und -eignung und dem Stand der Technik (DIN-Vorschriften)

⁵ hierunter sind Teiche, Seen, Tümpel usw. zu fassen, also Gewässer, die nicht primär durch Strömung geprägt werden oder solche, die keinen oberirdischen „Ein- und Auslauf“ besitzen

⁶ bevorzugt wird die Einleitung von Initialmaßnahmen zur Eigenentwicklung der Gewässer

- Anlage von Uferschutz-, Uferrandstreifen in besonders empfindlichen Bereichen/Schutzpflanzungen
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen
- Entschlammung/Sanierung des Wasserkörpers: Substrat- und Sohlstabilisierung durch Substratergänzungen (Kornfraktionsergänzungen) entsprechend den natürlichen geomorphologischen Bedingungen im Gebiet
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes ohne Ufergehölz: 5 Jahre; mit Ufergehölz: 30 Jahre

3. Maßnahmen zur Landschaftsbild- und Strukturverbesserung
3.1. Verbesserung der Strukturen landschaftlich und ökologisch wertvoller Flächen sowie Stadt- und Landschaftsbildverbesserung

- Strukturverbessernde Maßnahmen (z.B. Gehölzpflanzung, Pflanzung krautiger Vegetation, u.U. Geländeprofilierungen). Pflanzergänzungen in schon begrünten Bereichen durch Pflanzen mit hoher ökologischer Bedeutung (z. B.: sog. Vogelschutz- und Vogelährgehölze, Bienenweiden usw.)
- Landschaftsgliederung, Verbesserung des Landschaftsbildes (insbesondere durch lineare, gruppenweise und punktuelle Gehölzpflanzungen)
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 30 Jahre

3.2. Renaturierung von nicht altlasten-sanierungspflichtigen Ablagerungen, Schutthalden und dgl.

- Bodenauftrag (Rekultivierungs-, Entwässerungsschicht) und Oberflächenausgleich/gestaltung/-profilierung
- Initialbegrünung und Bepflanzung mit geeigneter Vegetation und standortgerechtem einheimischem Pflanzgut
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: entspr. der Maßnahmen unter 1.

4. Entsiegelung⁷ und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufbringung notwendiger Bodenschichten
- Aufbringung notwendiger Bodenschichten in Kombination mit Maßnahmen unter 1.
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes ohne Kombination mit 1.): 1 Jahr; mit Kombination mit 1.: entspr. der Maßnahmen unter 1.

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung und Ausgestaltung von naturnahen Teichen und Mulden zur offenen Regenwasserversickerung entspr. 2.1., 2.2.
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen, Rückbau von Grabenverrohrungen
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 1 Jahr, bzw. entsprechend 2.1., 2.2.

4.3. Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhaltes und des Nährstoffrückhaltes im Boden (Retention)

- Ansiedlung standortgerechter einheimischer Vegetation, insbesondere entspr. 1.7.
- Umwandlung von Ackerstandorten in extensiv genutztes

⁷ Bodensanierung, wobei die Abfuhr von belastetem Bodenmaterial ggf. im selben Rahmen erfolgen kann; hierbei gelten in der Regel die Vorschriften des Brandenburgischen Altlastengesetz (BbgAltG) in der z.Z. geltenden Fassung

Dauergrünland entspr. 5.

- weitere, konkret abzustimmende Maßnahmen der extensiven und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft entspr. 1.3.; 5.
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: entsprechend 1.3.; 1.7.; 5.

5. Maßnahmen zur Extensivierung nach Nutzungsaufgabe durch die Landwirtschaft

5.1. Umwandlung von Acker in Ackerbrache bzw. von intensivem Grünland in Grünlandbrache

- dauerhafte Nutzungsaufgabe und Pflege
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 20 Jahre

5.2. Umwandlung von Acker und Grünland in Ruderalfluren (freie Sukzession)

- jährlich eine Mahd
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 20 Jahre

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Einsaat standortgerechter einheimischer Wiesengräser und Kräuter
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 20 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Verzicht auf künstliche Dünge- und Spritzmittel (Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung)
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 20 Jahre

6. Naturnahe Gestaltung von Wassersammelbecken und dgl.

- vgl. 2.1., hier Pflanzmaßnahmen, gegebenenfalls Rückbau alter baulicher Anlagen von Wassersammelbecken

7. Grünordnerische Maßnahmen in Wohn- und Mischgebieten (entspr. 1. und 2.)

- Wohnumfeldverbesserung/-aufwertung (Begrünung und Gestaltung von Naherholungsflächen), „Wohngrün“ (öffentliches Grün mit standortgerechten einheimischen Pflanzen)
- Schulhofbegrünung und -gestaltung verbunden mit Entsiegelung (ohne Berücksichtigung technischer Einrichtungen, vgl. aber 4.)
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: entsprechend 1., 2. und 4.

8. Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten (insbesondere nach Roter Liste Brandenburg, Deutschland, bzw. Bundesartenschutz VO)

- Schaffung von Habitaten, die an faunistischen bzw. floristischen Ansprüchen orientiert sind (z.B. Schaffung von Nistplätzen, Nahrungsräumen), eventuell unter Zuhilfenahme sog. „Indikatorarten/Zeigerarten“
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: 5 Jahre

9. Entwicklung und Pflege geschützter Teile von Natur und Landschaft (die z.B. nach §§ 31 - 35 BbgNatSchG, 30 BNatSchG oder in Schutzgebieten geschützt sind)

- Zustandsermittlung und Maßnahmenkonzeption
- Durchführung von Maßnahmen nach 1. - 8.
- Pflegedauer bis zur Erzielung des gewollten Ausgleichszustandes: entsprechend den Maßnahmen nach 1. - 8.

Frankfurt (Oder), 22.06.2004

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankfurt (Oder) - Güldendorf, „Südliches Güldendorfer Mühlental/Weinberge“ (Abgrenzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 28.08.1997 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankfurt (Oder) - Güldendorf, „Südliches Güldendorfer Mühlental/Weinberge“ (Abgrenzungssatzung) für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet beschlossen. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen in Cottbus, vom 18.02.1998 wurde die Genehmigung der Satzung gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137) i.V. mit § 246 a Abs. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Satzung mit der Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen. (§ 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i.V. mit §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4 und § 12 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108)

Die Satzung dient der Klarstellung, welche Grundstücke und Grundstücksteile im Geltungsbereich dem Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch zuzurechnen sind. Sie grenzt für die Grundstücke entlang der Straße Weinberge im Ortsteil Güldendorf zwischen Buschmühlenweg im Osten und Abzweig Hospitalmühle im Westen den Innenbereich vom Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ab.

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) werden etwaige Mängel der orts-

üblichen Bekanntmachung der Satzung vom 25.03.1998 geheilt. **Gemäß § 215 a Abs. 2 Baugesetzbuch wird die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankfurt (Oder) - Güldendorf, „Südliches Güldendorfer Mühlental/Weinberge“ (Abgrenzungssatzung) rückwirkend zum 25.03.1998 erneut in Kraft gesetzt.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, GVBl. I S. 172, 174) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite III)

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankfurt (Oder) - Güldendorf, „Südliches Güldendorfer Mühlental/ Weinberge“ (Abgrenzungssatzung) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße“

Die Stadt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße“ aufzustellen. Das Plangebiet des künftigen Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke am Standort des ehemaligen „Horten-Kaufhauses“, Heilbronner Straße 30 zwischen Lennepark/Platz der Republik, Heilbronner Straße und Franz-Mehring-Straße.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet **am 06.07.2004 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus**, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

Anlage: Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich (siehe Seite 112)

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung - StpLS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 17.06.2004 den Beschluss über den Entwurf der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung - StpLS)“ und deren öffentliche Auslegung gefasst.

Die Stellplatzsatzung vereint Vorschriften für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im gesamten Stadtgebiet Frankfurt (Oder), für deren Anzahl und für die Höhe der Geldbeträge bei deren Ablösung, sowie für die Herstellung von notwendigen Fahrradstellplätzen, deren Anzahl und Gestaltung. Sie versucht dabei im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten auf die Stadt Frankfurt (Oder) zugeschnittene Regelungen zu treffen, die sowohl den Interessen der Stadt als auch denen der Bauherren, Grundstückseigentümer und Mieter gerecht wird.

Anlage zu Seite 110 Erschließungsplan VBP-03-007



Frankfurt ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
VBP-03-007 "Quartier Konsument Heilbronner Straße /
Franz - Mehring - Straße"
Originalmaßstab 1 : 5.000

Juni 2004

Der Entwurf der Satzung liegt nebst Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 81 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO in der Fassung vom 16. Juli 2003, GVBl. I S. 210 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003, GVBl. I S. 273) innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG, Einzelauskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen
 in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 08.07.2004 bis einschließlich 09.08.2004 während folgender
 Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von
 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von
 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von
 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser
 Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Information

**Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-91-003,
 „Östlicher Ortseingang Hohenwalde“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-91-003, „Östlicher Ortseingang Hohenwalde“ (Stand März 2004) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Information

**Bebauungsplan BP-19-001,
 „Ernst-Senkel-Weg in Hohenwalde“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Bebauungsplan BP-19-001, „Ernst-Senkel-Weg in Hohenwalde“ (Stand November 2003) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Anregungen von Bürgern lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II“,
 Öffentliche Auslegung des Entwurfs
 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II“ (Stand April 2004) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2850).

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteiles Markendorf/Siedlung an der B 87 (Müllroser Chaussee). Das Plangebiet erstreckt sich von der Müllroser Chaussee im Südosten bis zur Höhe Klinikum im Südwesten, im Nordosten bis an die Landesversicherungsanstalt (Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-93-010, Landesversicherungsanstalt Ostbrandenburg) heranreichend und durch die Markendorfer Siedlung begrenzt erstreckt sich das Gewerbegebiet im Nordwesten bis an die planfestzustellende neue B 87 (Ortsumgehung Markendorf). (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von

jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. In diesem Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001, BGBl. I S.2350 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1914) durchgeführt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG, Einzelauskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen
 in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 08.07.2004 bis einschließlich 09.08.2004 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets
 (siehe Seite 115)

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Information

**Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche
 Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von
 Frankfurt (Oder)“; Information über den Beitrittsbeschluss/
 Satzungsänderungsbeschluss vom 17.06.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 01.10.2003 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 01.04.2004 als Satzung beschlossen. Die gemäß den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde geänderte Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“ (Stand März 2004) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Anregungen und Bedenken von Bürgern lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-06-014, „An der Birnbaumsmühle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Bebauungsplan BP-06-014, „An der Birnbaumsmühle“ (Stand Januar 2004) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Anregungen und Bedenken von Bürgern lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.06.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Wirtschaftsförderung

Antrag der Fraktion der PDS

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur 8. StVV am 26.08.2004 das Strategiekonzept zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung einzubringen. Diese Vorstellungen sollen folgenden Grundsätzen folgen:

- Straffung der Institutionen
- Konzentration der Mittel
- Festlegung sächlicher, finanzieller und personeller Verantwortlichkeiten

Die Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung soll dabei den Grundprinzipien Pflege des vorhandenen einheimischen Mittelstandes, Neugründungsoffensive und aktive Ansiedlungspolitik folgen. Die Vorlage ist den Stadtverordneten zum 27.07.2004 zu übergeben.

- Klageerhebung gegen den Bescheid der oberen Kommunalaufsichtsbehörde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gegen den Bescheid der oberen Kommunalaufsichtsbehörde vom 22.05.2004 Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Durchführung des Klageverfahrens den Stadtverordneten Herrn Rechtsanwalt Wolfram Grünkorn unverzüglich zu beauftragen, so dass die unmittelbar ablaufende Klagefrist gewahrt wird.

- Reform des kommunalen Haushaltsrechts in Brandenburg – Bewerbung Pilotierung 1. Auswahlstufe

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet grundsätzlich die Bewerbung der Stadt Frankfurt (Oder) als Pilotkommune im Rahmen des Modellprojektes „Umstellung der Kommunalverwaltungen auf ein doppisches Haushalts und Rechnungswesen“ und unterstützt die Einführung der Doppik.

- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 des Eigenbetriebes Seniorenhaus zu.

- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 des Eigenbetriebes Sportzentrum zu.

- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe zu.

- Gesamtfortschreibung Stadtumbaukonzept Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gesamtfortschreibung des Stadtumbaukonzeptes als rahmengebende Strategie für den weiteren Stadtumbauprozess. Die daraus folgenden relevanten Fachplanungen sind der Stadtverordnetenversammlung im IV. Quartal 2004 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeiteten stadtteilbezogenen Umbaustrategien (Wohnungsbestand-reduzierung, Aufwertungsmaßnahmen). Diese basieren auf den am 18.09.2003 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen, aktualisierten Eckwerten zum Umfang der Reduzierung des Wohnungsbestandes. Das beschlossene Stadtumbaukonzept vom Juni 2002 behält in seinen sonstigen Inhalten und Festlegungen weiterhin Gültigkeit.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine sofortige, weitere Überarbeitung des Dokumentes vorzunehmen. Die Überarbeitung ist aktiv durch den Stadtentwicklungsausschuss zu begleiten. Die überarbeitete Fassung ist den Stadtverordneten in der StVV am 30.09.04 zur Kenntnis zu geben und als Grundlage für die weiteren Planungen zu benutzen.

4. Die in der Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes erwähnten Aufwertungsmaßnahmen und Nachnutzungskonzeptionen sind lediglich beispielhaft angeführt. Sie sind mit der Beschlussfassung über diese Fortschreibung nicht in der Sache mitgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Mehrausgaben im Rahmen des § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung) und Veränderungen bzw. Neuverwendungen von Haushaltsresten 2003 im Vermögenshaushalt des I. Quartals

- Zwischenbericht Konzept "Barrierefreie Stadt Frankfurt (Oder)"

Frankfurt (Oder), 22.06.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 2002 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)

Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 39, 40, 63, 106, 108, 109, 110, 124, 125, 126, 127, 132 und 147

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 05.07.2004 bis 06.08.2004.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt
15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2004

Prüfer
Amtsleiter

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum
Bodensonderungsplan 01/2003**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt
(Oder),

Flur: 11; Flurstücke: 17, 18, 19, 27/1, 27/2 und 37
Flur: 16 Flurstücke: 6/1, 7, 8 und 9

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechts-
bereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungs-
gesetzes (GrundRBERG) vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S.
2716).durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen
Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen
Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner
Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des
BoSoG vom **09. August 2004** bis zum **08. September 2004** in den
Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und
Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße
11; Raum 115 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstver-
ständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen
Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g.
Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes
sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die
getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur
Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden
eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen
Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter
dinglicher Rechte zugerechnet.
Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert wer-
den; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes
ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des
Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 10. Juni 2004

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der
Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage: Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich
(siehe Seite 118)

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 02/2003**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder);
Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 11; Flurstücke: 29/3 und 29/4

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechts-
bereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsge-
setzes (GrundRBERG) vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchge-
führt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhält-
nisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhält-
nissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner
Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des
BoSoG vom **09. August 2004** bis zum **08. September 2004** in den
Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und
Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße
11; Raum 115 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstver-
ständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen
Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g.
Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes
sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die
getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur
Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden
eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen
Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter
dinglicher Rechte zugerechnet.
Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert wer-
den; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand ausgeschlossen.

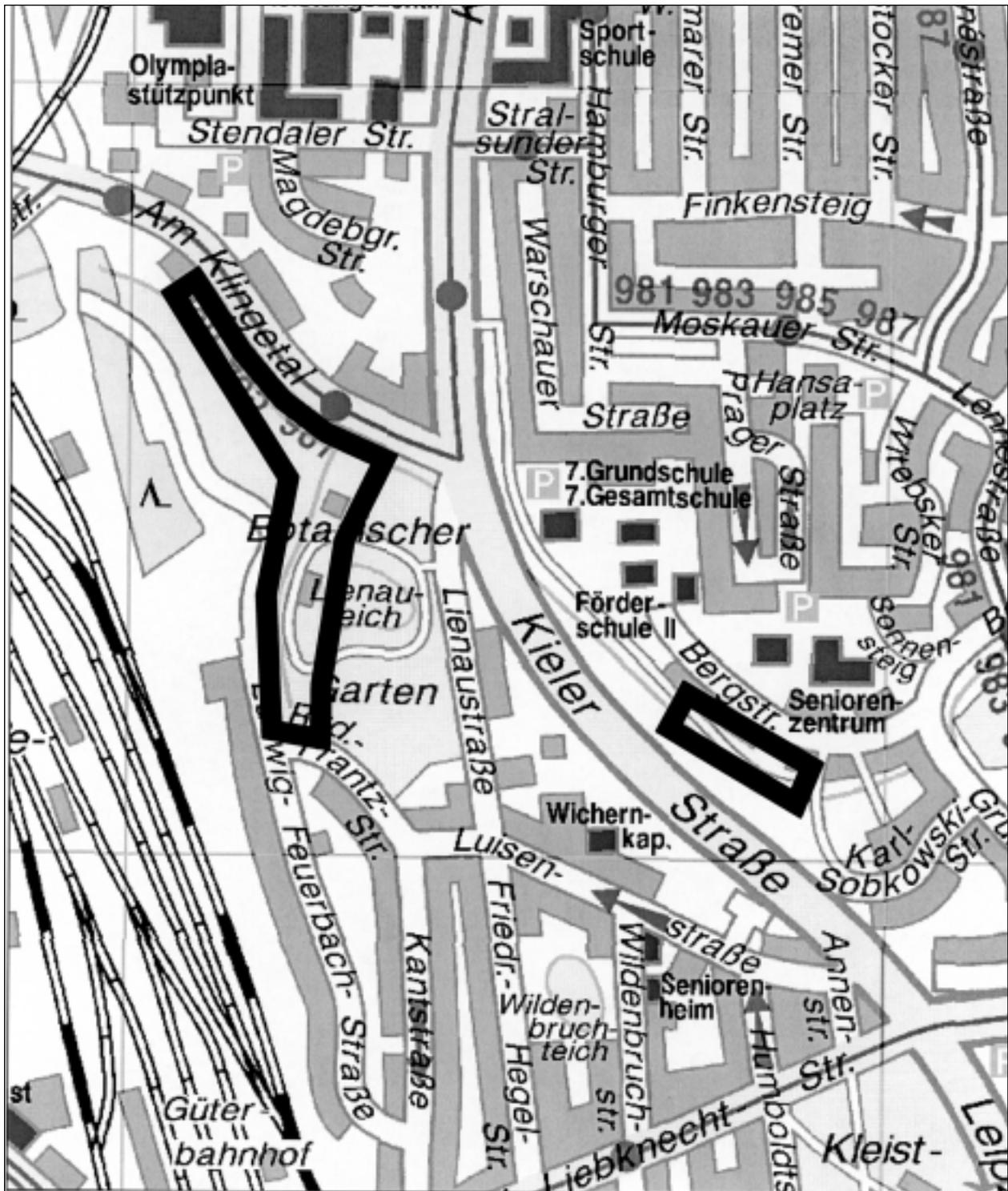
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes
ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des
Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 10. Juni 2004

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der
Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage: Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich
(siehe Seite 119)

Anlage zu Seite 117 / Bodensonderungsplan 01/2003



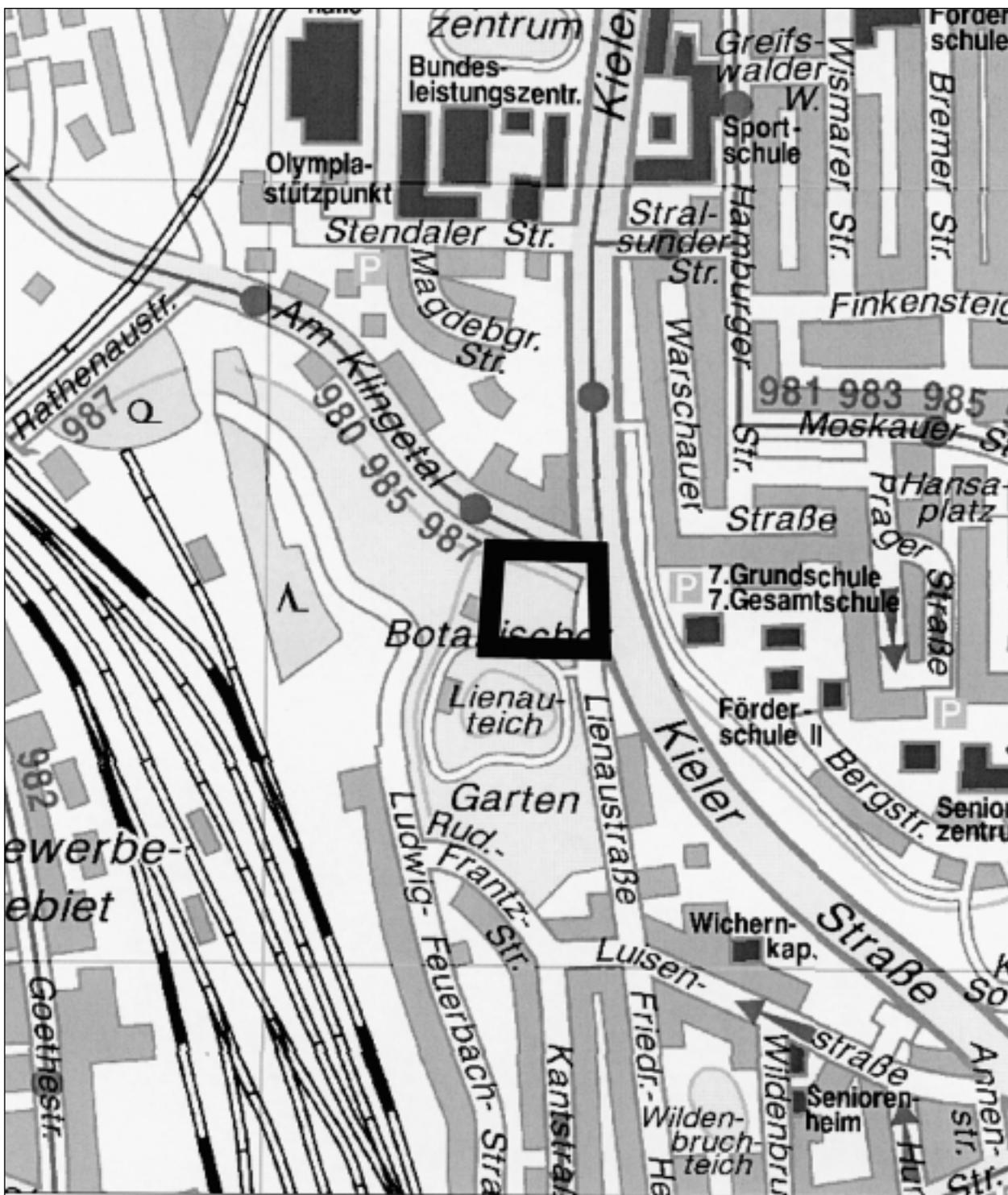
Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren
01/2003

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11

Frankfurt · ODER

Anlage zu Seite 117 / Bodensonderungsplan 02/2003



Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren
02/2003

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11



**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum
Bodensonderungsplan 03/2003**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder);
Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 15; Flurstücke: 19, 20, 22/1 und 23

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **09. August 2004** bis zum **08. September 2004** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11; Raum 115 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 10. Juni 2004

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage: Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich (siehe Seite 121)

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum
Bodensonderungsplan 05/2003**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder);
Gemarkung: Frankfurt (Oder),

**Flur: 15; Flurstück: 6/1
Flur: 16 Flurstücke: 10, 21 und 22**

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **09. August 2004** bis zum **08. September 2004** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11; Raum 115 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

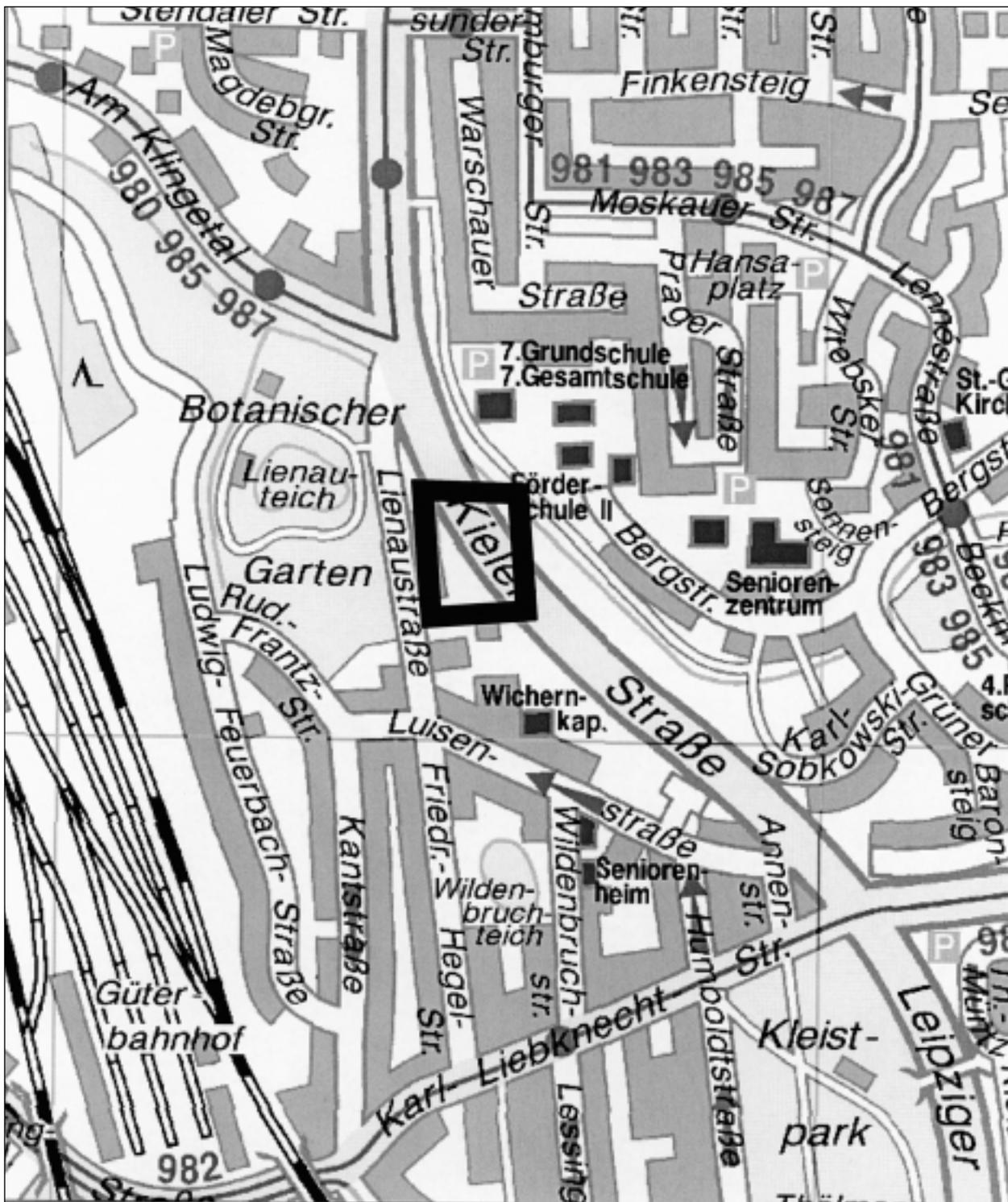
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 10. Juni 2004

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage: Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich (siehe Seite 122)

Anlage zu Seite 120 / Bodensonderungsplan 03/2003



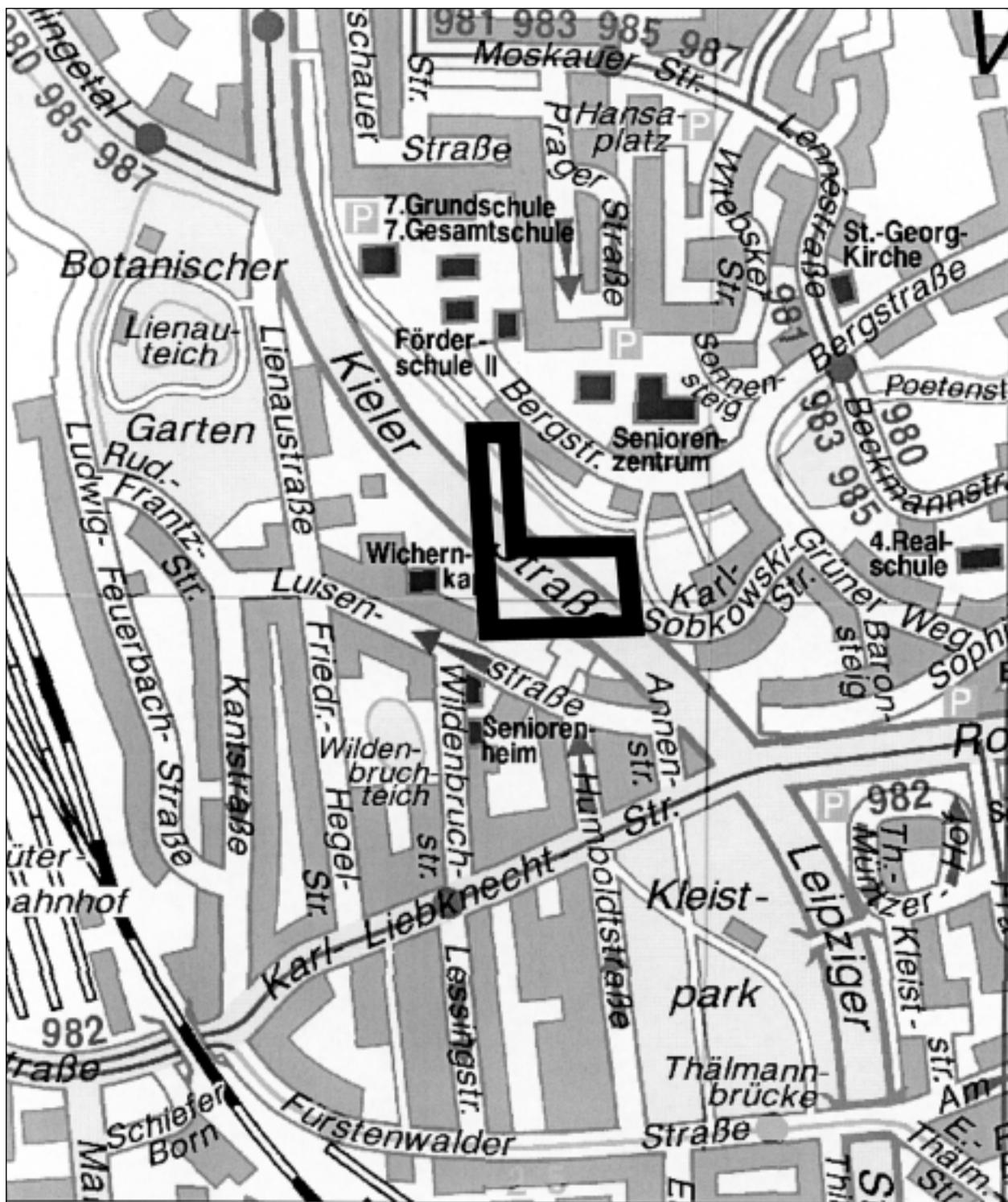
Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren
03/2003

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11



Anlage zu Seite 120 / Bodensonderungsplan 05/2003



Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren
05/2003

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11

Frankfurt · ODER

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum
Bodensonderungsplan 01/2004**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder);
Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 14; Flurstück: 120

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **09. August 2004** bis zum **08. September 2004** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11; Raum 115 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 10. Juni 2004

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage: Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich (siehe Seite 124)

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 15.06.2004

Funddatum	Fundtier
16.12.2003	Cockerspaniel, weiblich, braun
28.12.2003	Husky, männlich
02.02.2004	Pudel, männlich, apricot
07.03.2004	Mischling, weiblich, mittelgroß, braun/schwarz
26.03.2004	Mischling, männlich, grau
07.04.2004	Mischlingswelpe, weiblich
07.04.2004	Mischlingswelpe, männlich
07.04.2004	Sheltie, männlich, braun
20.04.2004	Husky, männlich
24.04.2004	DSH-Mischling, männlich
04.05.2004	Teckel, weiblich
13.05.2004	Beagle-Mischling, männlich
14.05.2004	American Staffordshire Terrier, männlich
25.05.2004	Mischlingswelpe, weiblich, braun

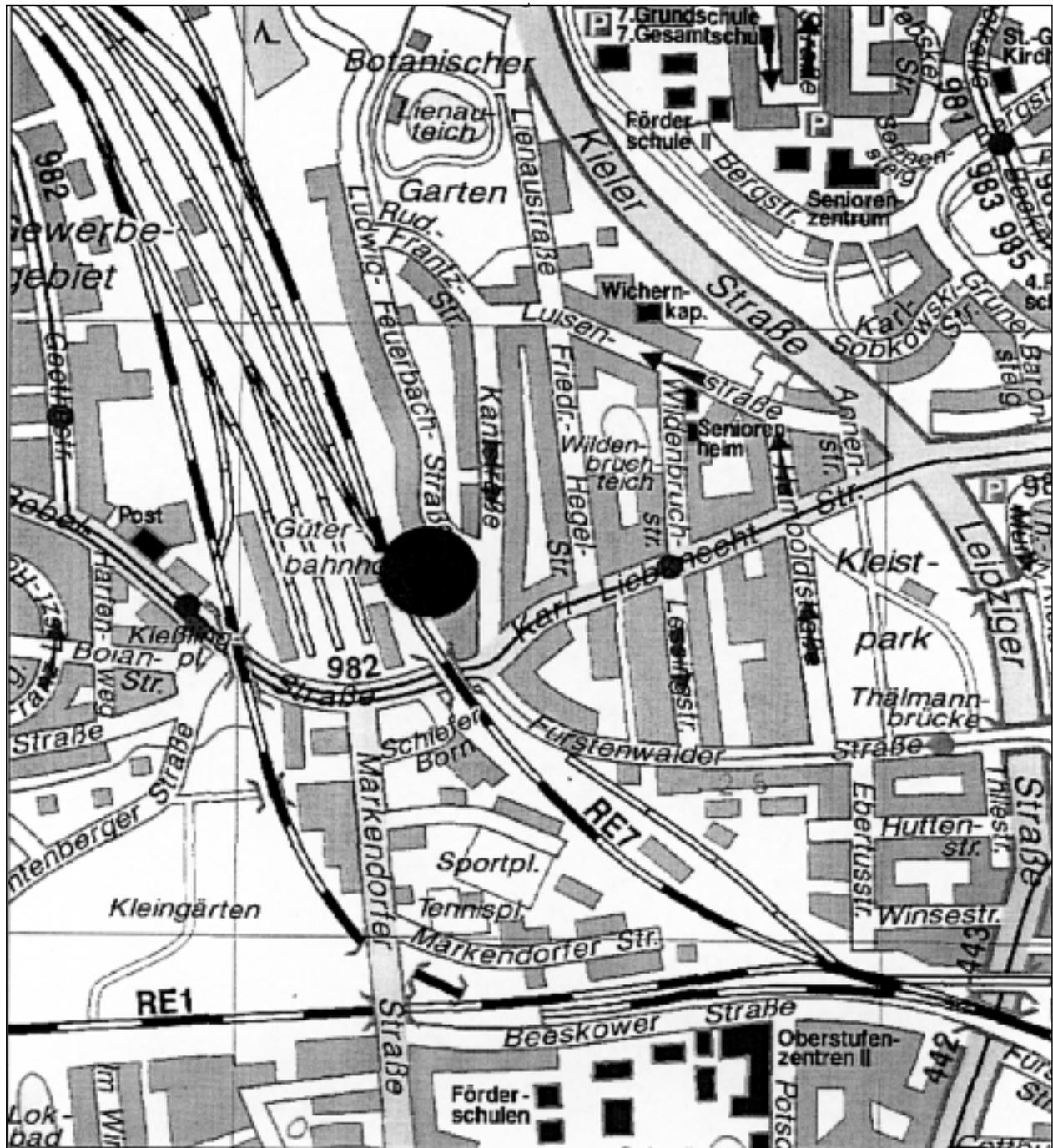
Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Wilczynski

Anlage zu Seite 123 / Bodensonderungsplan 01/2004



Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren
01/2004

Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Wildenbruchstraße 11



Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 404 5266
 600 243 0669
 669 034 2369
 640 103 0273
 650 766 9197
 680 218 0675

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, d. 01. Juni 2004
 Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 415 4987
 BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 02. Juni 2004
 Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 632 534 0491
 690 107 2978

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 08. Juni 2004
 Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 660 910 6795
 BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung,

binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 11. Juni 2004
 Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 600 158 7076
 600 147 8471
 600 147 8579

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 01.06.2004
 Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 600 451 1461
 647 051 1668

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 08. Juni 2004
 Sparkasse Oder-Spree

